



**Der neue § 131 der BAO
im Rahmen des
Betrugsbekämpfungsgesetz 2006
und seine Auswirkungen auf die
Gastronomie**

... eine Dokumentation von



THE BRAIN BEHIND ...

Diese Dokumentation ist an alle für das Rechnungswesen der Endkunden unserer Produkte verantwortlichen Geschäftsführer und Mitarbeiter gerichtet.

Sie ist auch auf unserer Homepage elektronisch verfügbar.



I. Einleitung

Mit dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006, welches zwischenzeitig beschlossen, veröffentlicht (BGBl I Nr. 99/2006) und damit geltendes Recht ist, wurden eine Reihe von Gesetzen angepasst um den neuen Herausforderungen und Aufgaben, die sich unserer Hoheitsverwaltung stellen, zu entsprechen.

Im Zuge dieses Reformwerkes wurde auch die Bundesabgabenordnung (BAO) adaptiert, was für viele Unternehmen im Bereiche der Gastronomie Änderungen bedeutet.

Die Regelungen gelten ab 01.01.2007

Ausgenommen von der im Folgenden dargestellten Regelung sind nur bestimmte, sehr kleine Unternehmen. Welche das genau sind und unter welchen Bedingungen, entnehmen Sie bitte dem Punkt VI. „Barbewegungsverordnung“ dieser Dokumentation. Für die Vielzahl der Unternehmer gilt jedoch der adaptierte § 131 der BAO.

II. Was genau wird gefordert ?

Die Eckpunkte des neuen § 131 BAO sind:

1. Alle Bareingänge und Barausgänge sind in den Grundaufzeichnungen **einzel**n und täglich festzuhalten.
2. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in Ihrer Abwicklung und Entstehung verfolgen lassen.
3. Eine richtige und lückenlose Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll beispielsweise durch eine entsprechende Protokollierung möglich sein.
4. Eintragungen oder Aufzeichnungen sollen nicht in einer Weise verändert werden können, dass deren ursprünglicher Inhalt nicht mehr ersichtlich ist.
5. Summenbildungen sollen nachvollziehbar sein
6. Werden Datenträger verwendet, so muss die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht jederzeit gewährleistet sein.

III. Was bedeutet das für unsere Kunden ?

1. Betreiber von DOS-Carat- Anlagen

Die Software für CARAT unter dem Betriebssystem DOS wurde bis 1999 ausgeliefert. Dieses Programm

entspricht nicht

den nunmehr geltenden Rechtsvorschriften!

Wir empfehlen unseren DOS-Carat Kunden das kostengünstige Upgrade auf WinCarat. Wir danken unseren DOS-Carat Kunden für die jahrelange Zusammenarbeit und bitten zu bedenken, dass ein alter DOS-Rechner für sich eine Schwachstelle im System darstellt, und auf den neuen Windows-Rechnern DOS nur emuliert werden kann, also keine volle Kompatibilität gegeben ist.



2. Betreiber von WinCarat -Anlagen

Die Software WinCarat, die ab 1999 bis zum heutigen Tage in verschiedenen Versionen ausgeliefert wurde

entspricht

den nunmehr geltenden Rechtsvorschriften!

WinCarat übernimmt die erforderliche Protokollierung für alle angeschlossenen Geräte. Durch die Verwaltung seitens WinCarat entsprechen auch alle sich im Verbund befindlichen Geräte dann den neuen Vorschriften:



- Sämtliche Kassen von TBT (Orion I bis Orion III, Superstore, Checkpoint)
- Sämtliche Dosierer von TBT (PDC32, PDC64, PDC160, F16, F32, P20/4, DX80, Multimax, SAFE)
- Sämtliche Spirituosenportioniergeräte (GABY, ABI, OSCAR)
- Sämtliche Fremdgeräte, die über die obigen Geräte im Verbund stehen (Kaffeemaschinen etc.)

Den Vorschriften wird aber nur bei **bestimmungsgemäßer Verwendung** der Geräte entsprochen. Hier sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Aufbewahrung und Sicherung der Protokolle und Abrechnungen über die Periode der Aufbewahrungspflicht (7 Jahre) auch bei Wechsel des Rechners
- Tatsächliches Erstellen einer Tischrechnung bei jedem Zahlungsvorgang, um auch die Bargeldbewegung in jedem einzelnen Fall zu protokollieren.

3. Betreiber von TBT- Kassensystemen ohne WinCarat

Es handelt sich dabei um den Betrieb von Kassen im Stand-alone Betrieb. Die Kassa oder eine der Kassen ist der Master, der meistens von weiteren angeschlossenen

Geräten (Kassen, Dosierern, Spirituosenausschankgeräten) Informationen erhält und diese zusammenfasst.

a) Master ohne Protokollführung

Die folgenden Kassen verfügen über keine Protokollführung:

- Checkpoint
- Orion I
- Superstore
- Multimax I (altes Design)

Mangels Protokollführung

entsprechen diese Geräte als Master nicht

den Bestimmungen des adaptierten § 131 BAO

unsere Empfehlung: Die Geräte können weiterverwendet werden, wenn zusätzlich ein protokollführendes Gerät eingesetzt wird, das die Masterfunktion, und damit die nunmehr zwingend geforderte Protokollierung übernimmt. Siehe dazu bitte unsere vorherigen Ausführungen zu WinCarat und die folgenden Ausführungen zu Master-Kassen mit Protokollführung.

b) Master mit Protokollführung

Die folgenden Kassen verfügen über eine Protokollführung:

- Orion II
- Orion III
- Multimax (neues Design)
- Mini-Touch
- Compact



Werden diese Geräte als Master eingesetzt, so wird der Verpflichtung zur Protokollführung und Erfassung aller einzelnen Barbewegungen entsprochen. Darüber hinaus fordert aber der adaptierte § 131 BAO die jederzeitige vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht. (Abs. 3) Das bedeutet, dass die Protokolle monatlich auf einen externen Datenträger ausgelagert werden müssen. Dazu bietet TBT die folgenden Konzepte an:

- Monatliche Auslagerung der Protokolle und Abrechnungen über die serielle Schnittstelle auf einen Laptop. Die Auslagerung, Archivierung und die Wiedergabe der Daten erfolgt am Laptop über das Gastronomie-Serviceprogramm „GS“ von TBT. Zur Aktivierung der Auslagerungsfunktion der Kassen ist ein kostenpflichtiger Code erforderlich. Der Vorteil dieses Konzeptes liegt in der sofortigen



Verfügbarkeit; der Nachteil aber in einer gewissen Umständlichkeit: Verfügbarkeit des Laptop, An- und Abstecken, Adapter USB-seriell etc.

- TBT-Backup-Kit. Dieser besteht aus den folgenden Komponenten:
 - ◆ USB-Adapter für das Gerät
 - ◆ Neue Rückwand des Gerätes mit USB-Stecker
 - ◆ Neue Software

Monatlich wird ein USB-Stick angesteckt, und alle Protokolle und Abrechnungen auf diesem gespeichert. Ein Stick genügt für die gesamte Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren. Die neue Software unterstützt sowohl das Speichern, die Verwaltung und die Wiederherstellung vergangener Perioden. Ebenso kann eine Wiederherstellung der Daten mit dem Gastronomie-Serviceprogramm „GS“ von TBT außerhalb der Kassa am Laptop erfolgen. In diesem Falle ist die Nutzung des Programms GS kostenlos.



4. Betreiber von reinen Schankanlagen

Für den Betreiber einer Schankanlage oder eines Spirituosenausgabegerätes ohne angeschlossenes Kassensystem besteht die Verpflichtung zur Protokollierung aller Barbewegungen natürlich in gleicher Weise. Da diese Geräte über keine derartige Verwaltung verfügen, ist die **Protokollierung an anderer Stelle** zu führen. Die täglichen Abrechnungen der Schankanlage sind aber aufbewahrungspflichtig, da diese gemäß § 132 BAO auch für zu Büchern und Aufzeichnungen gehörige Belege und sonstige Unterlagen gilt. (Ritz, Komm. zur BAO 1994 §132Zif. 5 ff) .Darüber hinaus fordert der § 131 BAO die Entstehung der einzelnen Geschäftsfälle verfolgen zu lassen. Insoweit diese Unternehmen nicht an anderer Stelle eine lückenlose Protokollierung eingerichtet haben,



erfüllen sie nicht

die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Wir empfehlen für alle Anlagen dieser Art die Anschaffung eines protokollierenden Gerätes (Orion 3, Mini-Touch oder WinCarat) um ein gesetzteskonformes Rechnungswesen sicherzustellen.

IV Rechtsfolgen der Nichteinhaltung dieser Vorschriften

§ 184 BAO Abs.3 lautet:

Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabevorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher und Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder **solche formelle Mängel aufweisen**, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

V. Der neue § 131 BAO

§ 131 BAO wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Satz vor der Z 1 "Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:„ *durch die folgenden Sätze* „Die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Die **einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen** lassen. Dabei gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:“ *ersetzt.*

b) In Abs. 1 Z 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit nach den §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen **alle Bareingänge und Barausgänge** in den Büchern oder in den Büchern zu Grunde liegenden Grundaufzeichnungen **täglich einzeln** festgehalten werden. Abgabepflichtige, die gemäß § 126 Abs. 2 verpflichtet sind, ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen, haben alle Bareinnahmen und Barausgaben einzeln festzuhalten. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung Erleichterungen bei den Büchern und Aufzeichnungen festlegen, wenn das Festhalten der **einzelnen Bareingänge und Barausgänge** unzumutbar wäre, sofern die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird.“

c) In Abs. 1 Z 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen **Eintragungen oder Aufzeichnungen** nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, **richtigen und lückenlosen Erfassung** aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein.“

d) In Abs. 2 wird die Wortfolge „leicht und sicher geführt werden können.“ *durch die Wortfolge* „leicht und sicher geführt werden können und sollen **Summenbildungen nachvollziehbar sein.**“ *ersetzt.*

e) In Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die **inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der**

gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden.“

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

VI. die Barbewegungsverordnung

Das Finanzministerium legte einen Verordnungsentwurf vor, der nach langen und schwierigen Verhandlungen der WKO mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) wesentlich gemildert und für Unternehmer verbessert werden konnte.

Die Barbewegungsverordnung (Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vereinfachten Losungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen) lässt in definierten Fällen vereinfachte Aufzeichnungen (Losungsermittlung durch Kassasturz) zu.

Nach der Barbewegungs-VO gilt die **Einzelaufzeichnungspflicht** unter folgenden Voraussetzungen **nicht**:

1. Umsatz bis € 150.000,-- für den einzelnen Betrieb pro Wirtschaftsjahr

Wenn die Umsatzgrenze von € 150.000,-- in zwei unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren nicht überschritten wurde, kann die Losungsermittlung vereinfacht erfolgen.

Hinweis:

- bei dieser Umsatzgrenze wird der Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer) herangezogen
- bei Rumpfwirtschaftsjahren, wie bei unterjährigem Betriebsbeginn, wird die Grenze durch Hochrechnung des Umsatzes ermittelt
- bei Betriebsübergang sind die vorangegangenen Wirtschaftsjahre des Übergebers heranzuziehen

Wird die Umsatzgrenze überschritten, sind Einzelaufzeichnungen ab Beginn des zweitfolgenden Wirtschaftsjahres zu führen.

Toleranzgrenze:

Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von drei Wirtschaftsjahren führt nicht zur Einzelaufzeichnungspflicht.

2. Unabhängig von der Umsatzgrenze ist die Losungsermittlung durch Kassasturz zulässig bei Verkäufen an öffentlich zugängigen Orten

Dies sind **Umsätze von Haus zu Haus** oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, die jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden.

Zu den fest umschlossenen Räumlichkeiten zählt das BMF auch fahrbare Räumlichkeiten. Taxilenker müssen daher ebenfalls Einzelaufzeichnungen führen, wenn die Umsatzgrenze überschritten wird. Das BMF verweist auf die Aufzeichnungsmöglichkeiten mittels Mikrokassa oder Taxameter (mit Aufzeichnungen der Bareinnahmen), aber auch auf händische Aufschreibung der eingenommenen Beträge, nummeriert in chronologischer Reihenfolge je Taxischicht.

Beispielshalber führt das BMF für die umsatzunabhängige Ausnahme Eis- und Maroniverkäufer an, die im Freien nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ihre Produkte verkaufen. Für den Gassenverkauf vor Eissalons oder Verkäufen in „Schanigärten“ soll diese umsatzunabhängige Ausnahme nicht gelten, da diese in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten stehen.

Hinweis:

Eine Losungsermittlung durch Kassasturz ist dann nicht zulässig, wenn ohnehin die einzelnen Bareingänge so aufgezeichnet werden, dass die Tageslosung ermittelt werden kann.

Quelle: Dr. Karin Dellisch, WKO

VII. Zusammenfassung

Wir haben diese Dokumentation nach bestem Wissen und Gewissen verfasst. Wir haben die Thematik mit unseren Programmierern, und mit einer renommierten Steuerberatungskanzlei diskutiert. Wir hoffen, dass es uns gelungen ist, die Problematik insgesamt aufzuzeigen und ein bisschen Licht ins Dunkel zu bringen.



Eines ist klar: Eine erhebliche Verschärfung der Vorschriften ist eingetreten. Wir sollten uns alle bemühen, wo es noch nicht gegeben ist, so rasch wie möglich die geforderten Erweiterungen durchzuführen. Nur so kann der Betriebsprüfung (und diese kommt bestimmt !) aufrechten Ganges entgegengesehen werden.

Für Fragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Für den Inhalt verantwortlich:

Michael Lausch-Tichawa
TBT Technisches Büro
für Elektronik GmbH
Meisgeyergasse 12
1230-Wien